Parkplatz- und Anlagenordnung für Besucher der Breitachklamm



Herzlich willkommen im Naturerlebnis Breitachklamm.

die Breitachklamm ist eine der schönsten und die tiefste Felsenschlucht Mitteleuropas – und ein echtes Naturerlebnis. Für Ihren Aufenthalt wünscht Ihnen das gesamte Breitachklamm-Team viel Spaß und Freude. Allerdings möchten wir Sie nachfolgend auf einige Regeln und korrekte Verhaltensweisen aufmerksam machen, die auf dem gesamten Gelände (Parkplätze: P1 Tiefenbach und P2 Walserschanz, Breitachklamm, Gebäude) gelten. Wir bitten Sie stets mit Rück- und Vorsicht zu handeln. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Besucher Verantwortung zu übernehmen und die Spielregeln der Höflichkeit zu beachten. Weiter bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln unserer Parkplatz- und Anlagenordnung, die Geschäftsgrundlage für den Zeitraum Ihres Aufenthalts in der Breitachklamm sind, genau zu befolgen.

Wir danken vorab für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine schöne Zeit in der Breitachklamm.

1. ANREISE & PARKPLÄTZE

Mit dem Befahren/Betreten des Geländes bzw. der Parkplätze der Breitachklamm (P1 und P2) wird die Parkplatzordnung anerkannt. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO.

Um den störungsfreien Verkehr zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Mitarbeiter auf den Parkplätzen genau beachtet werden. Stellen Sie Ihre Fahrzeuge nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug nicht ordnungsgemäß abstellen und dadurch der Verkehr/Buslinienverkehr behindert wird, sieht sich die Breitachklamm gezwungen, das Fahrzeug auf Ihre Kosten und Ihr Risiko abschleppen zu lassen.

Die zum Parken vorgesehenen Flächen werden seitens der Breitachklamm nicht überwacht. Eine Parkgebühr wird daher auch nur für das Zur-Verfügung-Stellen eines Parkplatzes und nicht für die Bewachung des Fahrzeugs erhoben. Achten Sie deshalb beim Verlassen des Fahrzeugs darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster (und Schiebedach) geschlossen halten. Außerdem werden Sie im eigenen Interesse gebeten, keine Wertgegenstände sichtbar im Auto liegen zu lassen. Ebenso dürfen keine Tiere im Fahrzeug zurückgelassen werden. Bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch Dritte haftet die Breitachklamm nicht. Dies gilt auch für Schäden, die durch Sturm, Feuer, Hagel, Explosion und andere außergewöhnliche Ereignisse verursacht werden. Jeder Schaden, der Ihrer Auffassung nach durch Mitarbeiter der Breitachklamm verursacht worden sein soll, muss unmittelbar nach seiner Feststellung und nach Möglichkeit noch im Rahmen des Besuchs unseren Mitarbeitern gemeldet werden, soweit dies zumutbar ist. Die Breitachklamm haftet für etwaiges Verschulden seiner Mitarbeiter indes nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Auf unseren Parkplätzen herrscht eingeschränkter Winterdienst.

die StVO





Bei der Parkgebühr gelten keine Ermäßigungen mit der Allgäu-Walser-Card.

2. ZUTRITTSBERECHTIGUNG & EINTRITTSKARTE

Das Gelände der Breitachklamm darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte an den gekennzeichneten Eingängen/Kassen betreten werden. Die Eintrittskarten ist während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Jede Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt an der Kasse Tal und der Kasse Berg. Die Berechtigung zum Eintritt und zum Aufenthalt in der Breitachklamm gilt zu den ausgewiesenen allgemeinen Öffnungszeiten. Ist eine vorzeitige – auch kurzfristige – Schließung des Geländes der Breitachklamm aus technischen, organisatorischen, betriebs- oder witterungsbedingten Gründen, welche die Breitachklamm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, geboten, so besteht kein Recht auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Fintrittspreises.

Kinder, die das 11. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nur zusammen mit einer erwachsenen, volljährigen Begleitperson zutrittsberechtigt. Aufsichtspersonen und Eltern haften für ihre Kinder. In der Breitachklamm müssen Kinder an die Hand genommen werden.

3. SICHERHEITSINFORMATIONEN

In der Breitachklamm herrschen Hochgebirgsverhältnisse und somit eine natürliche Gefahr von Stein- und Eisschlag. Bitte beachten Sie auch Felsvorsprünge und niedrige Höhen. Bitte beachten Sie, dass im Bereich der oberen Kasse ca. 50 bzw. 100 Treppenstufen liegen. Aufgrund der Einbahnregelung ist ein Besuch mit dem Kinderwagen leider nicht möglich. Ebenso nicht möglich ist leider ein Zutritt mit einem Rollstuhl, Rollator, etc. aufgrund der Einbahnregelung. Den Anordnungen und Anweisungen der Mitarbeiter der Breitachklamm sind stets im eigenen Interesse Folge zu leisten. Alle Besucher sind angehalten, sich korrekt und angemessen zu verhalten. Störung der öffentlichen Ordnung, mutwillige Zerstörungen oder Beschmutzungen, ungebührliches Verhalten, Beeinträchtigung anderer Gäste oder des Betriebs, Anwendung verbaler oder körperlicher Gewalt, Beleidigung, Beschimpfung, Missachtung der Anlagenordnung etc. veranlassen die Breitachklamm geeignete Maßnahmen wie Geländeverweis, Erstattung einer Anzeige oder ähnliches zu ergreifen. Die Breitachklamm behält sich auch das Recht vor, Besucher, deren Verhalten vermuten lässt, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden oder stören könnten, vom Gelände ohne Ausgleich zu verweisen.

Das Besitzen und Tragen von Waffen, Waffenattrappen oder gefährlichen Gegenständen, wie Schusswaffen, scharfe/spitze Messer, Ketten, Schlagringen, Pfefferspray, Elektroschocker, Werkzeuge, große Scheren, Drähte, Armbrüste, Pfeil und Bogen, Blasrohre, Schleudern, Baseballschlägern, Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie jedwede Art von diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Objekten, etc. ist auf dem Gelände der Breitachklamm nicht gestattet.

Das Mitnehmen oder der Betrieb von Drohnen oder jeglicher Art von ferngesteuertem Spielzeug und

Sperrige und übergroße Gegenstände wie große Koffer dürfen nicht mitgenommen werden. Rucksäcke, Handtaschen sowie jegliche Art von Koffern dürfen nicht unbeaufsichtigt deponiert werden. Aus Gründen der Sicherheit für alle Besucher dürfen motorisierte oder nichtmotorisierte Fortbewegungsmittel wie Rollschuhe, Fahrräder, Tretroller, Schlitten, etc. nicht in die Breitachklamm

Das mutwillige Lärmen oder der lautstarke Betrieb von Musikgeräten ist untersagt. Gegenstände, die die öffentliche Ruhe stören können wie z.B. Vuvuzelas, Megaphone, Hupen oder andere Musikinstrumente, dürfen nicht mitgenommen oder betrieben werden.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Gelände sind unbedingt zu beachten. Das Grillen sowie die Mitnahme von Grill- oder Kochgeräten ist nicht gestattet.

Besucher dürfen die Wege und Plätze nicht verlassen. Absperrungen, Zäune und Mauern dürfen nicht überstiegen werden. Witterungsbedingt kann es in der Breitachklamm zu Rutschgefahr kommen (Regen, Wasserfälle, Glatteis, Schneefall, o.ä.). Besucher sind daher gehalten ggf. die notwendige Vorsicht walten zu lassen, insbesondere Absperrungen jeder Art zu beachten, rutschfestes Schuhwerk zu tragen und ggf. schnelles Gehen und Laufen zu unterlassen. Im Winter herrscht in der Breitachklamm eingeschränkter Winterdienst. Örtlich sind gefrorene Wegstellen oder Vereisungen

Das Baden in der Breitach oder das Betreten von gefrorenen Stellen ist nicht erlaubt; es herrscht

Alle Besucher sind angehalten, sich korrekt und angemessen zu kleiden. Das Tragen von Oberbekleidung und geeigneten Schuhen zum Wandern (im Winter werden knöchelhohe Winterschuhe mit guter Profilsohle, gegebenenfalls Stöcke oder Gleitschutz empfohlen) ist erforderlich. Hunde sind willkommene Gäste, müssen aber stets an der kurzen Leine geführt und fortwährend beaufsichtigt werden. Im Bereich der Breitachklamm befinden sich Gitterroste und Treppenstufen aus Gitterrost. Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden haben keinen Zutritt zur Breitachklamm. Ein Hygieneset zur Beseitigung von Hundekot ist mitzuführen. Andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Das Mitnehmen von großen Mengen oder hochprozentigem Alkohol, der Besitz oder Konsum von illegalen Betäubungsmitteln sowie Hilfsmitteln zu deren Konsum ist verboten und wird entsprechend geahndet. Personen, die unter starkem Alkoholeinfluss oder unter Drogeneinfluss stehen, können vom Gelände verwiesen werden.

Bitte achten Sie zudem auf unsere Sicherheitshinweise und -aushänge.























4. AUSÜBUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben. Weiterhin tragen sie die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen, auch wenn die Aufsichtsperson am Besuchstag nicht vor Ort anwesend

5. WERBUNG / ANBIETEN VON WAREN & LEISTUNGEN

Werbung auf dem Gelände der Breitachklamm und auf den Parkplätzen in Tiefenbach (P1) und an der Walserschanz (P2) oder das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung der Breitachklamm gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen. Werbungen und Kundgaben für Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften oder Eigenideen mit Mitteln aller Art sind auf dem Gelände und innerhalb aller Gebäude, etc. verboten und werden in jedem Einzelfall mit Geländeverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.

6. VIDEOÜBERWACHUNG / FILM- & FOTOAUFNAHMEN

Teile des Geländes sind videoüberwacht. Die Überwachung dient der Sicherheit der Besucher und der Mitarbeiter sowie dem Schutz der Anlagen und Einrichtungen.

Regelmäßig werden in der Breitachklamm Film- und Fotoaufnahmen gemacht. Falls Sie nicht möchten, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später verwendet werden, meiden Sie bitte die entsprechenden Bereiche. Ansonsten gehen wir davon aus, dass eine Verwendung honorarfrei gestattet wird. Mit Einritt in die Breitachklamm treten Sie Ihre Rechte am Bild ab. Eigene Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind erlaubt, sofern andere Gäste hierbei nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Professionelle Foto- und Filmaufnahmen mit kommerzieller Nutzungsabsicht sind hingegen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Besuch der Breitachklamm erfolgt auf eigene Gefahr. Die Breitachklammverein eG haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fährlässigen Verhalten durch diese, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Davon sind ausdrücklich auch Deliktsansprüche umfasst. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Breitachklammverein eG auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung bei arglistig verschwiegenen Fehlern, sowie für die Haftung bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

8. MELDUNG VON SCHÄDEN

Die Breitachklamm mit ihren Wegeanlagen sowie Gebäuden wird sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen der Breitachklamm an unseren Kassen. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Geländes erfolgt.

Die Breitachklamm ist berechtigt, Personen, die gegen diese Parkplatz- und Anlagenordnung verstoßen oder ohne rechtmäßige Eintrittskarte im Gelände sind, nach eigenem Ermessen ohne Ausgleich zu verweisen.

Sollte eine dieser Bedingungen der Parkplatz- und Anlagenordnung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Für diesen Fall gilt die nichtige Bestimmung durch eine solche ersetzt, deren Inhalt dem zwischen den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand: Mai 2021

Breitachklammverein eG Prinzenstraße 1 87561 Oberstdorf

www.breitachklamm.com info@breitachklamm.com